



VPT Verband
Physikalische Therapie

Wichtige Patienteninformation

Sehr geehrte Patientinnen und Patienten,

Sie gehen in eine physiotherapeutische Praxis Ihres Vertrauens, und wir hoffen, dass Sie sich bei uns therapeutisch kompetent betreut und optimal behandelt fühlen. Leider häufen sich in den letzten Monaten Rechnungsabsetzungen durch einige gesetzliche Krankenkassen, die wir Ihnen näher erläutern möchten, da sie unsere wirtschaftliche Existenz gefährden.

Manche Krankenkassen weigern sich, durch uns erbrachte Leistungen zu vergüten, wenn das vom Arzt für Ihre Behandlung erstellte Heilmittelrezept nicht hundertprozentig den Vorgaben der Heilmittelrichtlinie oder den Vorstellungen einiger Krankenkassen von der richtigen Leistungserbringung oder Abrechnung entspricht.

Obwohl die rechtliche Grundlage für Ihre Verordnung – die Heilmittelrichtlinie – bereits seit 2001 in Kraft ist, füllen noch immer einige Ärzte die Verordnungen nicht vollständig korrekt aus. Es kommt vor, dass ein verordnender Arzt nicht weiß, dass Sie innerhalb der letzten 12 Wochen evtl. bereits von einem anderen Arzt eine Erstverordnung mit gleicher Diagnose erhalten haben. Auch wir können dies u. U. nicht feststellen, aber uns wird von manchen Kassen im Nachhinein die Vergütung für die erbrachte Behandlung verweigert, weil die Reihenfolge von Erst- und Folgeverordnung nicht eingehalten wurde.

Häufig liegt die Ursache einer Absetzung auch darin, dass ein Kreuz auf dem Rezept an der falschen Stelle oder auch gar nicht vorhanden ist, zum Beispiel beim Hausbesuch oder einem ggf. gewünschten Arztbericht. Macht der Arzt einen Schreibfehler, dann führt auch dies bei manchen Kassen zur Absetzung.

Der Gesetzgeber hat uns Therapeuten die Kontrollpflicht über Heilmittelverordnungen übertragen und die gesetzlichen Kassen überwachen unsere Tätigkeit mit akribischen Ansprüchen. Der Gesetzgeber verpflichtet uns zu Recht zu einer qualitätsgesicherten Leistungsabgabe, um Ihnen eine medizinisch hochwertige Behandlung zukommen zu lassen. Aber die formale Prüfpflicht der Rezepte nimmt momentan ein nicht mehr vertretbares Zeit- und Kompetenzvolumen in Anspruch, das in keinem Verhältnis mehr zu unserer eigentlichen therapeutischen Aufgabe steht.

Wenn wir auf der Heilmittelverordnung einen Fehler oder fehlende Angaben entdecken, dann müssen wir Sie leider erneut zur Korrektur des Rezeptes zu Ihrem behandelnden Arzt schicken. Dort können dann u. U. erneut kleine Fehler passieren, weil manche Mitarbeiterin in einer Arztpraxis z. B. den Heilmittelkatalog nicht gut genug kennt oder aber von den Kürzungspraktiken der Krankenkassen nichts weiß. Da viele Patientinnen und Patienten den erneuten Weg zum Arzt nur sehr schwer oder gar nicht realisieren können, übernehmen wir dies dann häufig, was dazu führt, dass Mitarbeiter in unserer Praxis fehlen und uns kostbare Zeit verloren geht, die wir lieber für Ihre Therapie verwenden würden.

Es darf nicht sein, dass wir zum Sündenbock gemacht werden und die für Sie erbrachte Leistung deshalb nicht vergütet bekommen, weil andere Fehler machen.

Fragen Sie bitte gerne Ihren Therapeuten, ob auch Ihre gesetzliche Krankenkasse solche ungerechtfertigten Leistungskürzungen vornimmt. Sie würden uns sehr helfen, wenn Sie dann auch Ihre Krankenkasse auf die Abrechnungskürzungen ansprechen, da dort zurzeit leider kein Einlenken festzustellen ist.

Seien Sie versichert: Wir behandeln Sie sehr gerne und möchten auch weiterhin die zur Verfügung stehende Zeit für Ihre Behandlung nutzen – und nicht für Kontrollmechanismen der Krankenkassen.

Ihr Praxisteam